



Vorsicht beim Hundekauf
über das Internet.
Bild Pixabay

Tier im Recht

INSERATE IM INTERNET

Darf man Tiere online kaufen?

Ein Büwo-Leser fragt:

«Immer wieder sehe ich, dass im Internet Hunde und Katzen zum Verkauf ausgeschrieben werden. Teilweise stammen die entsprechenden Tiere aus Ungarn, Bulgarien oder sogar aus Russland. Darf man überhaupt Tiere über das Internet verkaufen und erwerben?»

Der Experte antwortet:

«Seit 2003 gelten Tiere zwar auch rechtlich nicht mehr als Sachen. Allerdings finden in jenen Bereichen, in denen keine besonderen Vorschriften für Tiere bestehen, weiterhin die für Sachen geltenden Bestimmungen auf sie Anwendung – so auch im Kaufrecht. Tiere können also wie Gegenstände verkauft und erworben werden. Auch der Tierkauf über das Internet ist gesetzlich nicht verboten. Natürlich sind aber auch beim Internetkauf die Tier- und Artenschutzbestimmungen einzuhalten. Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, muss den Käufer schriftlich über die Bedürfnisse, angemessene Betreuung und tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen informieren. Ohne ausdrückliche Zustim-

mung der Eltern dürfen Tiere zudem nicht an Personen unter 16 Jahren verkauft werden. In Bezug auf den Verkauf von Hunden gelten zudem noch weitere Auflagen: Ein öffentliches Inserat muss den Namen und die Adresse des Anbieters sowie das Herkunfts- und das Zuchtland nennen, das heisst den aktuellen Aufenthaltsort sowie das Land, in dem der Hund geboren wurde.

Generell ist von Käufen ohne vorherige Besichtigung des Tieres und einem ausführlichen Gespräch mit dem Verkäufer dringend abzuraten. Weder ein seriöser Verkäufer, noch ein gewissenhafter Käufer wickelt einen Kaufvertrag über ein Tier allein über das Internet ab, weil dies für beide Parteien mit grossen Unsicherheiten verbunden ist. Für den Verkäufer ist Vorsicht geboten, weil er sich nicht persönlich von der Haltereignung des Kaufinteressenten überzeugen kann. Und der Käufer hat keine Gewähr dafür, dass die Angaben des Anbieters stimmen. Er kann nicht an Ort und Stelle überprüfen, woher das Tier stammt, welche Papiere vorliegen oder welche tierärztlichen Untersuchungen effektiv gemacht wurden.

Entspricht das Tier nicht seinen Erwartungen oder den Zusicherungen des Verkäufers, ist es sehr schwierig, den Onlinekauf rückgängig oder Ansprüche geltend zu machen, weil Beweise für die Parteiabmachungen fehlen. Hinzu kommt, dass die Zahl der sogenannten Tiervermehrter, die aus Profitgründen Tiere unter widrigen Umständen halten und züchten – vor allem im Ausland, aber auch hierzulande – stetig zunimmt. Wer sich für ein Tier interessiert, sollte dieses wie auch die Haltungsbedingungen und bei einer Zucht die Eltern oder zumindest das Muttertier vorgängig besichtigen können. Übergaben an Autobahnraststätten oder an anderen auswärtigen Treffpunkten sind unseriös und sollten auf keinen Fall akzeptiert werden. Von Verkaufsinseraten zu unterscheiden sind Ausschreibungen im Internet, in denen Tiere zum Verkauf angeboten werden. Vor allem Züchter und Tierheime benötigen diese Plattform, um ihre Tiere zu präsentieren und einen Abnehmer für sie zu finden. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um Werbung. Der eigentliche Kaufvertrag wird bei seriösen Institutionen nicht über das Internet abgewickelt.»

GIERI BOLLIGER



GIERI BOLLIGER (TIR)

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org